

**ANFRAGE** von Mattea Meyer (SP, Winterthur) und Céline Widmer (SP, Zürich)

betreffend Persönlichkeitsschutz für alle statt für wenige

Am 28. Januar 2013 urteilte das Bezirksgericht Zürich in einem abgekürzten Verfahren gegen einen Beschuldigten, der nun wegen mehrfacher sexueller Nötigung und mehrfacher Amtsanmassung verurteilt wurde (Urteil noch nicht rechtskräftig). Der Prozess fand unter Ausschluss der Öffentlichkeit statt, nur akkreditierte Gerichtsbericht-erstatler waren unter strengen Auflagen zugelassen. Gemäss StPO Art. 70 kann das Gericht die Öffentlichkeit von Gerichtsverhandlungen ausschliessen, wenn die öffentliche Sicherheit oder Ordnung oder schutzwürdige Interessen einer beteiligten Person, insbesondere des Opfers, dies erfordern. Im genannten Fall schloss das Gericht die Öffentlichkeit mit der Begründung aus, «der Beschuldigte hat glaubhaft dargetan, dass seine gesamte wirtschaftliche Existenz, aber auch sein familiäres Umfeld auf dem Spiel stünde oder ruiniert würde, sollte das Verfahren an seinem Arbeitsort oder in seinem persönlichen Umfeld bekannt werden.» Ein derartiger Persönlichkeitsschutz sucht seinesgleichen und wurde in der Vergangenheit den meisten Beschuldigten nicht gewährt. In öffentlichen Prozessen werden die Medien dazu verpflichtet, die Beschuldigten zu anonymisieren, was einige Medien jedoch nicht davon abhält, ausführlich über deren Privatleben und Vergangenheit zu berichten. Dass in solchen Fällen die wirtschaftliche Existenz oder das familiäre Umfeld ebenfalls auf dem Spiel stehen, ist nachvollziehbar. Dabei darf es keinen Unterschied machen, ob es sich bei der beschuldigten Person, wie im hier genannten Fall, um einen Top-Manager oder um eine normalverdienende Person handelt.

Die offensichtliche Ungleichbehandlung von Beschuldigten und deren Persönlichkeitsschutz und Achtung der Privatsphäre führt zur Frage, wie der Grundsatz, dass vor dem Gesetz alle gleich sind, umgesetzt wird.

Beschuldigte sollen in ihrer Achtung vor der Privatsphäre und ihrem Persönlichkeitsschutz gegenüber der Öffentlichkeit gleichermassen geschützt werden - das gilt selbstverständlich und in erster Linie auch für die Opfer. Der Strafanspruch steht ausschliesslich den Gerichten zu und das soll auch so sein.

In diesem Zusammenhang bitten wir deshalb den Regierungsrat um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Wie erklärt sich der Regierungsrat die Ungleichbehandlung von Beschuldigten in Bezug auf deren Achtung ihrer Privatsphäre sowie ihrem Persönlichkeitsschutz?
2. Wie stellt der Regierungsrat sicher, dass alle Beschuldigten in den Genuss desselben Schutzes kommen?
3. Hält der Regierungsrat gesetzliche Anpassungen für nötig, um einen gleichen Persönlichkeitsschutz und Achtung vor der Privatsphäre für alle zu gewährleisten?
4. Wie beurteilt der Regierungsrat den Umgang der Öffentlichkeit - und insbesondere der Medien - mit der Privatsphäre und den Persönlichkeitsrechten von Beschuldigten und Opfern?

Mattea Meyer  
Céline Widmer